

## GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN FAHRZEUGVERKAUF (B2B)

### der PEPERLE-Unternehmensgruppe

#### 1. Begriffsbestimmungen und Auslegung

Den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffen und Ausdrücken mit den großen Anfangsbuchstaben kommen folgende Bedeutungen zu, es sei denn, dass aus dem jeweiligen Zusammenhang etwas anderes hervorgeht:

<b>“CMR-Frachtbrief“</b>	steht für das Beförderungsdokument, das dem Abnehmer bei der Übernahme der Ware durch den Frachtführer ausgehändigt wird. Der Abnehmer ist verpflichtet, den CMR-Frachtbrief bei der Warenübernahme gegenzuzeichnen und an den Lieferanten im Sinne der Ziff. 6.9 dieser Geschäftsbedingungen unverzüglich zurückzusenden.
<b>“Preisliste Beförderung“</b>	steht für die Abrede über den Beförderungspreis, falls zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer die Beförderung vereinbart worden ist. In diesem Falle bildet die Beförderungspreisabrede einen untrennbaren Bestandteil des Kaufvertrags. Die Beförderungspreisliste ist diesen Geschäftsbedingungen als Anlage Nr. 1A und 1B beigelegt.
<b>“Lieferschein“</b>	steht für das Dokument, das dem Abnehmer durch den Lieferanten samt der Rechnung über den Kaufpreis der Ware übermittelt wird. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferschein bei der Warenübernahme gegenzuzeichnen und an den Lieferanten im Sinne der Ziff. 6.8 und der Ziff. 4.5 dieser Geschäftsbedingungen unverzüglich zurückzusenden. Bestandteil des Lieferscheins ist auch eine Erklärung des Abnehmers über die erfolgte Warenübernahme.
<b>“Zusätzliche Kosten“</b>	stehen für die in Ziff. 13.5 dieser Geschäftsbedingungen genannte Bedeutung;
<b>“Lieferant“</b>	steht für ein Subjekt der PEPERLE-Unternehmensgruppe;
<b>“Kaufpreis“</b>	steht für die in Ziff. 4.1 dieser Geschäftsbedingungen genannte Bedeutung;
<b>“Kaufvertrag“</b>	steht für einen Vertrag, der zwischen dem Lieferanten zum einen und dem Abnehmer

	zum anderen abgeschlossen wird und dessen Gegenstand der Kauf und der Verkauf der in diesem Vertrag näher bezeichneten Ware sind und dessen untrennbarer Bestandteil diese Geschäftsbedingungen sind. Hierbei ist es unerheblich, ob der Vertrag im Wege der Annahme der Bestellung oder des Angebotes oder durch die Unterzeichnung der schriftlichen Ausfertigung des Vertrags durch beide Parteien zustande gekommen ist;
<b>“Angebot“</b>	steht für die in Ziff. 3.2 dieser Geschäftsbedingungen genannte Bedeutung;
<b>“Lieferort“</b>	steht im Sinne der Ziff. 6.2 dieser Geschäftsbedingungen für den im Kaufvertrag vereinbarten Ort als jenen Ort, an dem der Lieferant die Ware abzuliefern und an dem der Abnehmer die Ware zu übernehmen oder auf dessen Kosten die Warenübernahme sicherzustellen hat. Der Lieferort ist stets im Angebot bzw. in der Bestellung sowie in der Bestätigung des Angebotes bzw. der Bestellung anzugeben;
<b>“Neuwagen“</b>	steht für ein <b>neu hergestelltes</b> , bisher auf den Verkehrsstraßen nicht betriebenes Kraftfahrzeug mit einem Hubraum von über 48 cm <sup>3</sup> oder mit einer Leistung von über 7,2 kW, falls es <b>innerhalb von einem Monat</b> ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme angeliefert wurde oder falls seine Fahrleistung <b>unter 60 km</b> liegt. Für die Zwecke der Begriffsbestimmung des Neuwagens ist unter dem Tag der ersten Inbetriebnahme bei Straßenfahrzeugen der Tag zu subsumieren, an dem das Fahrzeug zum Betrieb im Staat des Autoherstellers zugelassen worden ist oder der Tag, an dem die Pflicht zur Zulassung des Fahrzeugs im Staat des Autoherstellers entstanden ist, je nachdem, was früher eingetreten ist. Falls keine Pflicht zur Zulassung des Fahrzeugs im Staat des Autoherstellers besteht, ist der Tag der ersten Inbetriebnahme der Tag, an dem das Fahrzeug durch den Abnehmer abgeholt wurde oder an dem das Fahrzeug an den Abnehmer geliefert wurde oder an dem Tag, an dem der Abnehmer über das Fahrzeug verfügen konnte, je nachdem, was früher eingetreten ist.

<p>„Neuwertiger Wagen“</p>	<p>steht für ein <b>neues</b>, bisher auf den Verkehrsstraßen nicht betriebenes, <b>jedoch für einen bestimmten Zeitraum gelagertes</b> Kraftfahrzeug mit einem Hubraum von mehr als 48 cm<sup>3</sup> oder einer Leistung von mehr als 7,2 kW, das <b>nach Ablauf von 3 oder von 6 Monaten</b> ab dem Datum der ersten Inbetriebnahme ausgeliefert wurde oder <b>weniger als 60 km</b> zurückgelegt hat. Für die Zwecke der Begriffsbestimmung eines neuen Drei- bzw. Sechs-Monate-Fahrzeugs ist das Datum der ersten Inbetriebnahme bei Kraftfahrzeugen das Datum zu verstehen, an dem das Fahrzeug im Staat des Autoherstellers zum Verkehr zugelassen wurde, oder das Datum, an dem die Verpflichtung zur Zulassung des Fahrzeugs im Staat des Autoherstellers entstand, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.</p>
<p>„Jahreswagen“</p>	<p>steht für ein <b>gebrauchtes</b> Kraftfahrzeug mit einem Hubraum von mehr als 48 cm<sup>3</sup> oder einer Leistung von mehr als 7,2 kW, das <b>nach Ablauf von 6 bis maximal 24 Monaten</b> nach der ersten Inbetriebnahme geliefert wurde oder <b>weniger als 20 000 km</b> zurückgelegt hat, das im Land des Autoherstellers oder Händlers zum ordnungsgemäßen Betrieb zugelassen ist und bereits auf der Straße betrieben wurde, z.B. als Test-, Vorführ- oder Referenzfahrzeug, und das gebraucht geliefert wird, mit einer eingeschränkten Herstellergarantie, die das Alter des Fahrzeugs und die Anzahl der gefahrenen Kilometer angibt, mit einem angemessenen Verschleiß, für den der Lieferant nicht haftet und keine Erstattung oder Entschädigung gewährt.</p>
<p>„Gebrauchtwagen“</p>	<p>steht für ein <b>gebrauchtes</b> Kraftfahrzeug mit einem Hubraum von mehr als 48 cm<sup>3</sup> oder einer Leistung von mehr als 7,2 kW, das <b>nach Ablauf von 24 bis maximal 48 Monaten</b> nach der ersten Inbetriebnahme geliefert wurde oder <b>weniger als 90 000 km</b> zurückgelegt hat, das im Land des Autoherstellers oder Händlers zum ordnungsgemäßen Betrieb zugelassen ist und bereits in üblicher Weise auf den Verkehrsstraßen betrieben wurde und das gebraucht geliefert wird, mit einer eingeschränkten Garantie oder ohne Herstellergarantie, die das Alter des Fahrzeugs und die Anzahl der gefahrenen Kilometer</p>

	angibt, mit einem angemessenen Verschleiß, für den der Lieferant nicht haftet und keine Erstattung oder Entschädigung gewährt.
<b>“Abnehmer“</b>	steht für einen Kaufmann oder eine juristische Person, der/die als Käufer einen entsprechenden Kaufvertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat;
<b>“Bestellung“</b>	steht für die in Ziff. 3.2 dieser Geschäftsbedingungen genannte Bedeutung;
<b>“BGB“</b>	steht für das tschechische Gesetz Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung;
<b>“Kaufpreiszahlung“</b>	steht für die in Ziff. 4.2 - 4.5 dieser Geschäftsbedingungen genannte Bedeutung;
<b>“PEPERLE-Unternehmensgruppe“</b>	steht insbesondere für folgende Unternehmen:  <b>PEPERLE s.r.o.</b> , geschäftsansässig in Bartolomějská 291/11, Staré Město, 110 00 Praha 1, Tschechische Republik, Steuernummer (IČ): 475 46 018, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts Prag ( <i>Městský soud v Praze</i> ), Abteilung C, Handelsregisterblatt 19164,  <b>PEPERLE AUTO s.r.o.</b> , geschäftsansässig in Bartolomějská 291/11, Staré Město, 110 00 Praha 1, Tschechische Republik, Steuernummer (IČ): 056 15 160, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts Prag ( <i>Městský soud v Praze</i> ), Abteilung C, Handelsregisterblatt 267400,  <b>PEPERLE MOBILE s.r.o.</b> , geschäftsansässig in Bartolomějská 291/11, Staré Město, 110 00 Praha 1, Tschechische Republik, Steuernummer (IČ): 094 59 081, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts Prag ( <i>Městský soud v Praze</i> ), Abteilung C, Handelsregisterblatt 336034.
<b>„Parteien“</b>	stehen für den Lieferanten und den Abnehmer;
<b>“Höhere Gewalt“</b>	steht für die in Ziff. 12.1 dieser Geschäftsbedingungen genannte Bedeutung;
<b>„Ware“</b>	steht für einen Neuwagen, ein Neuwertiger Wagen, einen Jahreswagen oder einen Gebrauchtwagen aus der Tschechischen Republik oder einem EU-Mitgliedstaat.

## 2. Vorbestimmungen

- 2.1. Auf sämtliche Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer, die auf das Angebot, die Bestellung oder den direkten Abschluss eines Kaufvertrags zurückgehen oder damit im Zusammenhang stehen, finden diese Geschäftsbedingungen, die zugleich einen untrennbaren Bestandteil des Kaufvertrags darstellen (nachfolgend **„Geschäftsbedingungen“** genannt), Anwendung.
- 2.2. Der Lieferant ist berechtigt, zu Verhandlungen mit dem Abnehmer und zur anschließenden Erfüllung gemäß dem Kaufvertrag einen Dritten heranzuziehen, wobei die Anwendung dieser Geschäftsbedingungen in diesen Fällen aufrechterhalten bleibt.
- 2.3. Die Parteien schließen hiermit die Anwendung der Geschäftsbedingungen des Abnehmers ausdrücklich aus.
- 2.4. Im Kaufvertrag enthaltene abweichende Bestimmungen gehen den Geschäftsbedingungen vor.
- 2.5. Unter der Zustellung gemäß diesen Geschäftsbedingungen ist die Zustellung mittels eines Postlizenzinhabers, per Telefax, mit Hilfe eines onlinegestützten Formblattes oder mittels elektronischen Postfaches (auch ohne fortgeschrittene elektronische Signatur) oder die Zustellung ins Datenpostfach, ggf. auch eine persönliche Zustellung zu verstehen, und zwar an die Postadressen oder an die elektronischen Adressen, die die Parteien zu diesen Zwecken einander mitgeteilt haben. Diese vereinbarte Art und Weise der Zustellung findet auch auf kaufmännische Urkunden samt Steuerbelegen Anwendung.
- 2.6. Falls in diesen Geschäftsbedingungen die Rede von der Schriftform ist, ist/sind darunter ein Schreiben, eine E-Mail, ein Fax bzw. onlinegestützte Formblätter zu verstehen, die keiner eigenhändigen Unterschrift bedürfen, es sei denn, dass diese Geschäftsbedingungen etwas anderes vorsehen.

## 3. Kaufvertragsabschluss

- 3.1. Der Abnehmer kann eine Bestellung tätigen und der Lieferant kann sie annehmen, wobei der Abnehmer auch ein Angebot des Lieferanten annehmen kann.
- 3.2. Der Antrag auf den Kaufvertragsabschluss entspricht einer schriftlichen Bestellung des Abnehmers in der Gestalt eines Bestellformulars, versehen mit der Unterschrift des Abnehmers, zugestellt durch den Abnehmer dem Lieferanten (nachfolgend **„Bestellung“** genannt) oder einem schriftlichen Angebot des Lieferanten, versehen mit der Unterschrift des Lieferanten, zugestellt dem Abnehmer, sowie einer Präsentation der Ware durch den Lieferanten (nachfolgend **„Angebot“** genannt). Die in der Bestellung des Abnehmers oder im Angebot des Lieferanten genannten Bedingungen gelten nicht automatisch für künftige Geschäftsvorfälle.
- 3.3. Der Abnehmer ist an seine Bestellung bis zum Ablauf der in der Bestellung für die Annahme der Bestellung genannten Frist, mindestens jedoch zehn Arbeitstage ab Zustellung der Bestellung dem Lieferanten gebunden. Der Lieferant ist an sein Angebot gebunden, falls es schriftlich abgegeben wurde, die Unterschrift des Lieferanten enthält und falls im Angebot zugleich eine Frist für die Annahme des Angebotes seitens des Abnehmers angegeben ist.
- 3.4. Durch die Annahme der Bestellung sowie durch die Annahme des Angebotes erkennt der Abnehmer diese Geschäftsbedingungen als Bestandteil des Kaufvertrags an.
- 3.5. Bei ordnungsgemäßer Ausfertigung von Bestellungen und Angeboten gemäß Ziff. 3.2 dieser Geschäftsbedingungen kommt der Kaufvertrag zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem die Erklärung über die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten dem Abnehmer

zugestellt worden ist oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erklärung über die Annahme des Angebotes durch den Abnehmer dem Lieferanten zugestellt worden ist, wobei die Annahmeerklärung der Unterzeichnung des Angebotes bzw. der Bestellung durch die jeweilige handelnde Partei bedarf. Dadurch unberührt bleibt die Möglichkeit des Kaufvertragsabschlusses im Wege der Unterzeichnung eines schriftlichen Kaufvertrags durch die Parteien.

- 3.6. Die Annahme des Angebotes bzw. der Bestellung mit einer Abweichung, auch wenn es sich um eine Abweichung handelt, die den Inhalt der ursprünglichen Bedingungen des Vertrags nicht wesentlich ändert, ist als Ablehnung der ursprünglichen Bestellung bzw. des ursprünglichen Angebotes anzusehen und gilt zeitgleich als neue Bestellung bzw. neues Angebot im Sinne eines neuen Antrags auf Kaufvertragsabschluss.
- 3.7. Für den Fall, dass der Lieferant eine schriftliche Annahme oder Ablehnung seines Angebotes auch nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dessen Zustellung dem Abnehmer von diesem erhalten hat, so steht es dem Lieferanten frei, das Angebot zu widerrufen.
- 3.8. Des Weiteren ist der Lieferant zum Widerruf seines Angebotes innerhalb der Frist für dessen Annahme im Sinne der Ziff. 3.3 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn der Abnehmer in einen Widerspruch zu den Erklärungen/Zusicherungen gemäß Ziff. 14.1 dieser Geschäftsbedingungen gerät.

#### **4. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Ist im Kaufvertrag schriftlich nicht anders vereinbart, umfasst der Kaufpreis den Preis für die Ware und den tatsächlichen Transportpreis (nachfolgend „**Kaufpreis**“ genannt). Der Warenpreis umfasst die Ware samt Ausstattung und allem Zubehör, die im Angebot des Lieferanten oder in der Bestätigung der Bestellung des Abnehmers genannt sind. Der Transportpreis richtet sich nach der jeweils aktuellen Anlage Nr. 1 – Beförderungspreisliste. Der Kaufpreis versteht sich ohne Umsatzsteuer, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.
- 4.2. Als Basiswährung gilt bei der Kaufpreisfestlegung die tschechische Währung (CZK). Im Kaufvertrag ist stets nur eine Währung – CZK oder EUR – für die Kaufpreiszahlung zu wählen. In Ermangelung der Wahl der Währung im Kaufvertrag ist der Kaufpreis in tschechischer Währung (CZK) zu entrichten.
- 4.3. Der Kaufpreis ist bargeldlos per Banküberweisung des Kaufpreisbetrags in gewählter Währung auf das in der Lieferantenrechnung angegebene Bankkonto zu entrichten. Falls der Kaufpreis auf der Rechnung in CZK ausgewiesen ist, muss er auf das betreffende Bankkonto in tschechischer Währung (CZK) gezahlt werden. Ist der Kaufpreis dagegen auf der Rechnung in EUR ausgewiesen, muss er auf das betreffende Bankkonto in der EURO-Währung (EUR) gezahlt werden.
- 4.4. Im Hinblick auf die Festlegung der Preise im Kaufvertrag in tschechischer Währung und in EUR behält sich der Lieferant das Recht vor, die Kaufpreishöhe in EUR in Abhängigkeit von dem durch die Tschechische Nationalbank zum Zeitpunkt vor der Tätigkeit des Verkaufs der Ware bekannt gemachten EUR-Wechselkurs entsprechend zu ändern, einschl. der Berechnung eines Zuschlags für den Währungswechsel in Höhe von 0,25 EUR / EUR.
- 4.5. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift des Kaufpreises auf dem in der betreffenden Rechnung angegebenen Bankkonto des Lieferanten (nachfolgend „**Kaufpreiszahlung**“ genannt).
- 4.6. Dem Abnehmer steht kein Recht auf Abzug oder Zahlungsstundung des Kaufpreises zu.
- 4.7. Der Lieferant übersendet dem Abnehmer samt der Rechnung auch einen Lieferschein zum Zwecke der anschließenden Bestätigung der Warenübernahme (nachfolgend nur

„**Lieferschein**“ genannt). Der Abnehmer verpflichtet sich, den Lieferschein zu bestätigen und an den Lieferanten zu retournieren.

- 4.8. Der Lieferant gewährt keine Preisgarantien (für den Hersteller) und für den im Kaufvertrag angegebenen Preis der Ware. Im Falle einer Änderung des im Kaufvertrag angegebenen Warenpreises durch den Hersteller, auch während der Laufzeit des abgeschlossenen Kaufvertrages oder vor dem Verkauf der Ware, wird die Preisänderung in gleicher Höhe auf den Kaufvertrag übertragen und der Kaufpreis wird gemäß dieser Regel angepasst.

## 5. Anzahlungen

- 5.1. Der Lieferant ist bei Kaufvertragsabschluss berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von mindestens 10 % des in der Bestellung bzw. im Angebot oder in der Bestätigung der Bestellung bzw. des Angebotes genannten Kaufpreises zu verlangen (nachfolgend „**Anzahlung**“ genannt).
- 5.2. Im Falle des Kaufvertragsabschlusses im Sinne des Abschnittes 3 dieser Geschäftsbedingungen ist der Lieferant berechtigt, über den betreffenden Anzahlungsbetrag dem Abnehmer eine Rechnung auszustellen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Kaufvertragsabschluss zur Zahlung fällig ist.
- 5.3. Der Anzahlungsbetrag wird mit dem Abnehmer dahingehend abgewickelt, dass die Anzahlung vom Endkaufpreis abgezogen wird. In den Fällen, in denen der Kaufpreis auf Grundlage mehrerer Rechnungen gezahlt wird, ist der Lieferant berechtigt, die geleistete Anzahlung erst in der zuletzt ausgestellten Rechnung zu berücksichtigen bzw. den Anzahlungsbetrag vom Restkaufpreis abzuziehen, der mit der letzten, sich auf den betreffenden Kaufvertrag beziehenden Rechnung berechnet wird.

## 6. Lieferart und Lieferort der Ware, Übergang der Schadensgefahr an der Ware

- 6.1. Auf die Lieferung und die Übernahme der Ware sowie auf die Regelung des Übergangs der Schadensgefahr an der Ware haben die Parteien ausdrücklich die Anwendung der Bedingung gemäß der Handelsklausel DAP („Geliefert benannter Ort“) entsprechend den Internationalen Handelsklauseln INCOTERMS 2020 vereinbart.
- 6.2. Im Hinblick auf Ziff. 6.1 dieser Geschäftsbedingungen gilt die Pflicht des Lieferanten zur Warenlieferung als zu dem Zeitpunkt erfüllt, zu welchem dem Abnehmer ermöglicht wird, die Ware an dem im Kaufvertrag vereinbarten Lieferort (nachfolgend „**Lieferort**“ genannt) zu übernehmen. Ist der Lieferort im Kaufvertrag nicht vereinbart, so ist der Lieferort an dem Ort gelegen, den der Abnehmer zu diesem Zweck dem Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung benannt hat. Unterlässt der Abnehmer die Benennung des Lieferortes gegenüber dem Lieferanten, ist der Lieferant berechtigt, den Lieferort selbst zu bestimmen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
- 6.3. Ist zwischen den Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart, so ist der Abnehmer nicht berechtigt, die Ware vor dem Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung zu übernehmen.
- 6.4. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware am Lieferort zu übernehmen oder deren Übernahme am Lieferort sicherzustellen, an dem die Ware durch den Frachtführer des Lieferanten zur Entladung zur vereinbarten Uhrzeit angeliefert wird. Der Abnehmer verpflichtet sich, die Ware vom Frachtführer unverzüglich zu übernehmen, so dass die Übernahme eines Fahrzeugs nicht über fünf Minuten hinausgeht. Bei Überschreitung dieses derart vereinbarten Zeitrahmens ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer einen Betrag von 100,-- EUR (*in Worten: hundert Euro*) pro angefangene halbe Stunde der für die

- Übernahme der Ware verbrauchten hinausgehenden Zeit zu berechnen. Falls die Parteien keine anderweitige Vereinbarung treffen, hat der Abnehmer die Entladekosten zu tragen.
- 6.5. Der Abnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Angebot oder im Kaufvertrag genannten Lieferfristen des Lieferanten lediglich als Orientierungshilfe gelten und unverbindlich sind und der Abnehmer im Falle ihres Überschreitens weder zur Stornierung der Bestellung, noch zum Kaufvertragsrücktritt berechtigt ist und der Schadensersatzanspruch gegenüber dem Lieferanten dadurch nicht begründet wird.
  - 6.6. Im Verzugsfalle des Abnehmers mit der Warenübernahme am Lieferort ist der Lieferant berechtigt, die Ware auf Kosten des Abnehmers mindestens in Höhe des tatsächlich vereinbarten Lagergeldes, mindestens jedoch in Höhe von 10,- EUR pro angefangenen Lagerungstag zu lagern. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Ware an einem anderen als vereinbarten oder gemäß Ziff. 6.1 dieser Geschäftsbedingungen bekannt gegebenen Lieferort zu lagern und dem Abnehmer sämtliche mit dieser Lagerung einhergehenden Kosten abzurechnen bzw. in Rechnung zu stellen. Dadurch unberührt bleibt der Schadensersatzanspruch des Lieferanten.
  - 6.7. Der Schaden an der Ware, der nach dem Übergang der Gefahr des Schadens an der Ware auf den Abnehmer eingetreten ist, entbindet den Abnehmer nicht von der Pflicht, den Kaufpreis an den Lieferanten zu bezahlen.
  - 6.8. Bei der Warenübernahme ist der Abnehmer verpflichtet, mit seiner Unterschrift ggf. mit dem Stempel der Gesellschaft des Abnehmers den Lieferschein zu bestätigen, der ihm vom Lieferanten gemäß Ziff. 4.5 dieser Geschäftsbedingungen im Vorhinein übermittelt wird. Der Abnehmer hat den bestätigten Lieferschein an den Lieferanten unverzüglich abzusenden.
  - 6.9. Bei der Warenübernahme erhält der Abnehmer vom Frachtführer einen CMR-Frachtbrief in drei Durchschlägen (nachfolgend „**CMR-Frachtbrief**“ genannt). Der Abnehmer ist verpflichtet, sämtliche Ausfertigungen/Durchschläge des CMR-Frachtbriefs mit seiner Unterschrift ggf. mit dem Stempel der Gesellschaft des Abnehmers zu bestätigen und einen derart bestätigten Durchschlag dem Frachtführer zu übergeben und einen derart bestätigten Durchschlag an den Lieferanten unverzüglich abzusenden.
  - 6.10. Der Abnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der CMR-Frachtbrief und der Lieferschein die für die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Pflichten des Lieferanten und des Abnehmers erforderlichen Dokumente darstellen. Für den Fall der Verletzung der durch Ziff. 6.8 und 6.9 dieser Geschäftsbedingungen vorgesehenen Pflichten ist daher der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferanten zu ersetzen:
    - a. sämtliche Kosten, die der Lieferant verpflichtet war, für die Zahlung von durch die Finanz- oder Zollbehörde ggf. von einer anderen öffentlichen Verwaltungsbehörde der Tschechischen Republik auferlegten Bußgeldern aufzuwenden, sowie
    - b. die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Pflichten, die dem Lieferanten durch öffentliche Verwaltungsbehörden der Tschechischen Republik infolge des Fehlens des CMR-Frachtbriefs und der Lieferscheine auferlegt worden sind, angefallenen Kosten, welche mit dem Kaufvertrag, der mit dem Abnehmer abgeschlossen wurde, in Verbindung stehen, falls der Abnehmer die vorgenannten Urkunden an den Lieferanten nicht rechtzeitig übersandt hat.
  - 6.11. Ist zwischen den Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Dokumentation zur Ware, insbesondere den Fahrzeugbrief ggf. die Zulassungsbescheinigung bzw. das C.O.C.-Zertifikat (EG-Konformitätsbescheinigung) dem Abnehmer per Botendienst innerhalb von drei Tagen ab Zustellung des seitens des Abnehmers bestätigten Lieferscheins und CMR-Frachtbriefs an den Lieferanten zuzusenden.



## **7. Eigentumsrechtsvorbehalt**

- 7.1. Das Eigentumsrecht an der Ware geht auf den Abnehmer erst mit der vollständigen Kaufpreiszahlung über. Mit dieser Vorschrift wird der Eigentumsvorbehalt bezüglich der Ware für den Fall der Vereinbarung der Parteien über die Warenlieferung trotz des nicht vollständig geleisteten Kaufpreises vereinbart.
- 7.2. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, eine nicht gezahlte und unter dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gelieferte Ware zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Der Abnehmer haftet für sämtliche Schäden, die dem Lieferanten infolge der Verletzung der Abnehmerpflichten im Sinne dieser Vorschriften entstehen.
- 7.3. Sobald der Abnehmer Kenntnis davon erlangt, dass die unter dem Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Lieferanten stehende Ware Gegenstand der Rechte Dritter ist oder werden soll, insbesondere im Zusammenhang mit einem Zwangsvollstreckungs-, Vollstreckungs-, Gerichtsvollzugs- oder Insolvenzverfahren, so ist der Abnehmer verpflichtet, den Lieferanten hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. Der Abnehmer haftet für sämtliche Schäden, die dem Lieferanten infolge der Verletzung der Abnehmerpflichten im Sinne dieser Vorschrift entstehen.
- 7.4. Der Abnehmer verpflichtet sich, die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegen Schäden infolge des Brandes, einer Explosion, der Wassereinwirkung und gegen Diebstahl versichern zu lassen und diese Versicherung aufrechtzuerhalten und auf Verlangen Informationen über diese Versicherung zu erteilen. Sollte auf der Grundlage dieser Versicherung eine Versicherungsleistung ausgezahlt werden, so steht dem Lieferanten das Recht auf die Befriedigung seiner aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Forderungen aus der erbrachten Versicherungsleistung zu.

## **8. Ware und gesetzliche Vorschriften**

- 8.1. Die Ware und ihre technischen Parameter entsprechen der durch den Hersteller vorgegebenen Definition. Der Kraftstoffverbrauch und die Emissionen entsprechen den Werten, die durch die Europäische Union zertifiziert sind und im Einklang mit den EU-Vorschriften stehen, die für alle Hersteller der in Europa abgesetzten Autos gelten. Für die Richtigkeit dieser Angaben haftet der betreffende Hersteller auf der Grundlage der gegenüber dem Lieferanten abgegebenen Erklärungen.

## **9. Warenkontrolle, Mängelhaftung**

- 9.1. Dem Abnehmer oder einem Vertreter des Abnehmers (einem Frachtführer oder einem Spediteur) obliegt es bei der Übernahme, die Güte und die Menge der gelieferten Ware zu überprüfen, auf eine fehlende Ausstattung oder auf ein fehlendes Zubehör oder auf etwaige bei der Warenübernahme feststellbare Mängel (offensichtliche Mängel) hinzuweisen und diese(s) im CMR-Frachtbrief im Sinne der Ziff. 6.9 dieser Geschäftsbedingungen festzuhalten. Im Umfang der offensichtlichen Mängel, die nicht im CMR-Frachtbrief bzw. nicht nachvollziehbar, unverständlich und unleserlich eingetragen sind, vereinbaren die Parteien hiermit ausdrücklich, dass der Abnehmer seine Rechte aus einer mangelhaften Leistung gänzlich verliert.
- 9.2. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Aufdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen ab der Warenübernahme anzuzeigen, ansonsten ist der Lieferant berechtigt, die Mängelrüge zurückzuweisen, wobei die Mängelhaftungsrechte des Abnehmers in diesem Falle nicht entstehen.
- 9.3. Für den Fall der schriftlichen Anerkennung der durch den Abnehmer getätigten Mängelrüge, die eine wesentliche Verletzung des Kaufvertrags darstellt, beschränken die Parteien das Recht des Abnehmers aus der Mängelhaftung auf (i) eine angemessene

Kaufpreisminderung und (ii) die Behebung des Mangels durch die Lieferung einer neuen mangelfreien Ware, es sei denn, dass diese Geschäftsbedingungen nachstehend etwas anderes vorsehen. Das Recht zum Kaufvertragsrücktritt steht dem Abnehmer nur dann zu, wenn es sich um einen nicht behebbaren Schaden handelt und dieser der Nutzung der Ware zu dem Zweck, zu dem die Ware üblicherweise bestimmt ist, entgegensteht.

- 9.4. Die Frist für die Erledigung der Mängelrüge wird für drei Monate vereinbart.
- 9.5. Für den Fall offensichtlicher geringfügiger Mängel, zu denen insbesondere Lackschäden (Kratzer im Lack) gehören, die durch das Polieren unter Tätigkeit von Aufwendungen von bis zu 200,- EUR beseitigt werden können, schließen die Parteien die Haftung des Lieferanten unter Kenntnis der Möglichkeit des Eintrittes dieser Mängel bei der Anlieferung der Ware aus.
- 9.6. Offensichtliche Mängel, die nicht unter Ziff. 9.5 dieser Geschäftsbedingungen zu subsumieren sind, müssen für die Zwecke der Mängelrüge und der Geltendmachung der Rechte aus einer mangelhaften Leistung im CMR-Frachtbrief ordnungsgemäß dokumentiert sein. Für die Zwecke der Geltendmachung der etwaigen Kaufpreisminderung ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferanten eine durch einen unabhängigen, im entsprechenden Fachbereich tätigen Sachverständigen erstellte sachkundige Begutachtung des betreffenden Mangels unter Angabe des Wertes, um den der betreffende Mangel den Fahrzeugpreis mindert, vorzulegen. Die Höhe der Kaufpreisminderung ist in keiner anderweitigen Weise festzustellen, es sei denn, dass die Parteien im Einzelfall etwas anderes vereinbart haben.
- 9.7. Durch die Geltendmachung des Rechts auf eine angemessene Kaufpreisminderung bleibt die Pflicht des Abnehmers zur vollständigen Kaufpreiszahlung für die Ware unberührt, d.h. er ist verpflichtet, auch einen Teil des Kaufpreises zu bezahlen, der ggf. seinem Recht auf die Kaufpreisminderung entspricht.
- 9.8. Der Abnehmer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und sichere Lagerung der Ware, bezüglich derer er Mängel rügt, zu sorgen, und darf über die Ware nicht in der Weise verfügen, die die Überprüfung der gerügten Mängel durch den Lieferanten oder durch ihn beauftragte Dritte unmöglich machen würde. Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten oder den durch ihn beauftragten Dritten die Sichtung der Ware, bezüglich derer er Mängel rügt, zu ermöglichen.

## **10. Gewährleistung**

- 10.1. Der Abnehmer ist berechtigt, die Rechte aus der Gewährleistung der Ware entsprechend den Bedingungen des Herstellers und an den durch den Hersteller hierzu vorgesehenen Orten geltend zu machen. Die Gewährleistungsrechte können nicht gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden.

## **11. Umfang des Schadensersatzes im Haftungsfall des Lieferanten**

- 11.1. Die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer wird in allen Fällen auf lediglich unmittelbare Schäden, summiert höchstens bis zu 270.000,- CZK (in Worten: *zweihundertsiebzigttausend Tschechische Kronen*) begrenzt.
- 11.2. Unter den unmittelbaren Schäden sind angemessene Kosten zu verstehen:
  - a) für die Ermittlung der Ursache und des Umfangs des Schadens;
  - b) für die Sicherstellung dessen, dass die mangelhafte Leistung durch den Lieferanten den Anforderungen des Kaufvertrags gerecht wird, ausgenommen die Fälle, in denen der Lieferant auf der Grundlage des Kaufvertrags für den Mangel keine Haftung übernehmen kann;
  - c) für die Verhinderung oder die Begrenzung des Schadens.

- 11.3. Der Lieferant trägt keine Haftung für Folgeschäden, insbesondere für den entgangenen Gewinn, für den Verlust von Ersparnissen, für die den Dritten verursachten Schäden, für die auf die Stagnierung eines Unternehmens des Abnehmers oder Dritter zurückgehenden Schäden.

## 12. Höhere Gewalt

- 12.1. Die Vertragsparteien können von der Haftung für die Verletzung einer aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Pflicht mit Ausnahme der Pflicht zur Kaufpreiszahlung freigestellt werden, falls sie nachweisen, dass diese Nichterfüllung oder der Verzug auf ein außerordentliches unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei eingetreten ist und diese an der Erfüllung ihrer Pflicht gehindert hat, zurückzuführen ist (nachfolgend "**höhere Gewalt**" genannt). Ein aus den persönlichen Verhältnissen der verpflichteten Partei hervorgehendes Hindernis oder ein erst in der Zeit, in der die betreffende Partei mit der Erfüllung der vereinbarten Pflicht in Verzug war, aufgetretenes Hindernis oder ein Hindernis, zu dessen Überwindung die verpflichtete Partei verpflichtet war, entbindet sie keinesfalls von der Erfüllung der Verpflichtung.
- 12.2. Der Lieferant ist berechtigt, sich auf die höhere Gewalt im Sinne der Ziff. 12.1 dieser Geschäftsbedingungen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in folgenden Fällen zu berufen:
- a. Im Falle des verkündeten Notfalls oder eines Ausnahmezustandes im Land des Herstellers, Unterauftragnehmers oder Lieferanten, wenn infolge außerordentlicher Maßnahmen insbesondere die Industrie, der Großhandel, der Einzelhandel, die Erbringung von Dienstleistungen oder auch der freie Personenverkehr und der freie Personenaufenthalt beschränkt sind;
  - b. Im Falle der Einwirkung bzw. des Auftretens einer regional, republikweiten oder weltweit ausgebreiteten Epidemie oder Pandemie;
  - c. Im Falle eines Unglücks, sonstiger industriebezogener Ereignisse und der Einwirkung von Naturereignissen;
  - d. Im Falle von Wirtschaftsereignissen wie etwa Finanzkrise, Währungsabwertung infolge von Hyperinflation, Inflation, Deflation, Stagflation, Abwertung oder erhebliche Wechselkursänderungen/-schwankungen;
  - e. Im Falle von sozialen Ereignissen wie etwa insbesondere Streiks, Revolutionen, bürgerliche Unruhen oder Krieg;
  - f. Im Falle der Beschränkung oder Änderung von Produktion und Lieferungen seitens eines Herstellers oder eines Subunternehmers, im Falle einer plötzlichen Beendigung der Herstellung durch einen Subunternehmer, Widerruf (Auslaufen) einer Lizenz bzw. von Zulassungen oder sonstigen Befähigungen/Bescheinigungen eines Subunternehmers, die der Lieferant nicht beeinflussen kann und wegen derer der Lieferant nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer fristgerecht bzw. gar nachzukommen.
- 12.3. Der Abnehmer ist berechtigt, sich auf die höhere Gewalt im Sinne der Ziff. 12.1 dieser Geschäftsbedingungen lediglich im Kriegsfall, im Falle eines Unglücks und sonstiger industriebezogener Ereignisse und der Einwirkung von Naturereignissen zu berufen.
- 12.4. Diejenige Partei, die ihre Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt hat, aktuell verletzt oder in Anbetracht aller bekannten Tatsachen davon ausgeht, dass sie ihre Pflicht aus dem

Kaufvertrag verletzt wird, und zwar infolge eines eingetretenen Ereignisses der höheren Gewalt, ist verpflichtet, die jeweils andere Partei über diese Verletzung oder dieses Ereignis unverzüglich zu benachrichtigen und sämtliche möglichen Bemühungen zur Abwendung dieser Verletzung / dieses Ereignisses oder deren/dessen Folgen und zu deren/dessen Beseitigung zu unternehmen.

- 12.5. Dauern die Einwirkungen der höheren Gewalt mehr als 90 Tage an, so kann jede Partei vom Kaufvertrag zurücktreten.

### 13. Sanktionen für die Nichtbeachtung der Geschäftsbedingungen

- 13.1. Im Verzugsfalle des Abnehmers mit der Kaufpreiszahlung steht dem Lieferanten das Recht zu, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des ausstehenden Kaufpreises für jeden auch angefangenen Verzugstag sowie einen gesetzlichen Verzugszins in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Leitzinssatz zu verlangen, der dem durch die Tschechische Nationalbank für den ersten Tag des Kalenderhalbjahrs, in dem der Verzug eingetreten ist, festgelegten Leitzinssatz p.a. entspricht, und zwar gemäß der Regierungsverordnung Nr. 351/2013 GBl., in der jeweils gültigen Fassung, und zwar für jeden auch angefangenen Verzugstag.
- 13.2. Bei Verletzung von in Ziff. 6.8 und 6.9 dieser Geschäftsbedingungen vorgesehenen Pflichten hat der Lieferant das Recht auf Vereinnahmung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2 000,- EUR (*in Worten: zweitausend Euro*), falls der Abnehmer dem Lieferanten den Lieferschein und/oder den CMR-Frachtbrief auf Aufforderung des Lieferanten auch nicht innerhalb einer Nachfrist übermittelt hat. Das Recht des Lieferanten auf den Schadensersatz gemäß Ziff. 6.10 dieser Geschäftsbedingungen bleibt dadurch unberührt.
- 13.3. Der Lieferant hat das Recht auf Ersatz eines Schadens, der durch die Nichterfüllung einer auf Geld gerichteten Schuld entstanden ist, auch dann, wenn der Schaden mit den Verzugszinsen gedeckt ist. Durch die Bestimmung über die Vertragsstrafe gemäß Ziff. 13.1 dieser Geschäftsbedingungen bleibt das Recht auf Ersatz eines Schadens, der aus der Verletzung der Pflicht zur Kaufpreiszahlung entstanden ist, unberührt. Die Parteien schließen hiermit die Anwendung des § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich aus.
- 13.4. Die Parteien vereinbaren hiermit ausdrücklich gemäß § 1806 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Verzinsung der Verzugszinsen.
- 13.5. Neben dem Verzugszins und der Vertragsstrafe trifft den Abnehmer die Pflicht, sämtliche zusätzlichen Kosten zu erstatten, die dem Lieferanten infolge des Verzugs des Abnehmers entstehen. Unter den zusätzlichen Kosten sind insbesondere die Kosten zu verstehen, die nachträglich infolge der Lagerung, der Versicherung der Ware entstehen sowie die mit der etwaigen Geltendmachung einer Forderung einhergehenden Kosten (nachfolgend **„Zusätzliche Kosten“** genannt).
- 13.6. Gerät der Abnehmer in Verzug mit der Zahlung eines Betrags auf der Grundlage des Kaufvertrags, einer Bestellung oder anderer mit dem Lieferanten abgeschlossener Verträge, ist der Lieferant berechtigt, weitere Lieferungen der Ware nach Maßgabe des Kaufvertrags fristlos einzustellen und ggf. vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die Nichterfüllung der Lieferungen seitens des Lieferanten gemäß dem vorausgegangenen Satz gilt nicht als Verletzung des Vertrags und der Lieferant haftet somit keineswegs für etwaige dadurch entstandene Schäden.
- 13.7. Sollte der Abnehmer dem Lieferanten den ganzen fälligen Kaufpreis samt allen fälligen, dem Abnehmer abgerechneten Verzugszinsen, der Vertragsstrafe und den Zusätzlichen Kosten auch nicht innerhalb einer Nachfrist (wie diese in diesem Artikel nachstehend definiert ist) bezahlen, so ist der Lieferant berechtigt, nach einer vorherigen schriftlichen, an den Abnehmer gerichteten Mahnung die nicht gezahlte Ware an einen Dritten zu

verkaufen, wobei der Abnehmer die Differenz zwischen dem Kaufpreis samt allen fälligen, dem Abnehmer abgerechneten Zinsen, der Vertragsstrafe und den Zusätzlichen Kosten, den der Abnehmer bezahlt hätte, und dem Preis, den der betreffende Dritte bezahlt hat, als Ersatz des entgangenen Gewinns zu zahlen hat. Die Nachfrist zur Erfüllung der Pflichten des Abnehmers beträgt 14 Tage ab dem Tag der Versendung einer schriftlichen, an den Abnehmer gerichteten Mahnung.

- 13.8.** Der Lieferant ist berechtigt, die Zahlungen, die der Abnehmer geleistet hat, zunächst auf die Zahlung der Zusätzlichen Kosten, danach auf die ausstehenden Verzugszinsen, dann auf die Vertragsstrafe und schließlich auf den Hauptbetrag anzurechnen. Die Zahlungen sind auf die jeweils älteste ausstehende Rechnung anzurechnen.

#### **14. Erklärungen/Zusicherungen des Abnehmers**

- 14.1. Der Abnehmer erklärt, dass am Tag des Kaufvertragsabschlusses:
- a) gegen ihn kein Insolvenz- und/oder Zwangsvollstreckungsverfahren eröffnet wurde und ihm nicht bekannt ist, dass ein Insolvenz- und/oder Zwangsvollstreckungsantrag gegen ihn gestellt worden wäre. Des Weiteren erklärt er, dass gegen ihn keine vollstreckbare Entscheidung einer öffentlichen Verwaltungsbehörde erlassen worden ist und keine andere öffentliche oder privatrechtliche Urkunde besteht, die der Stellung des Antrags auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung oder der Vollstreckung zugrunde liegen könnte;
  - b) er keine Zahlungsrückstände an Steuern oder Abgaben bzw. keine Schulden hat, auf deren Grundlage eine Verpflichtung oder Beschränkung bezüglich des Kaufvertrags entstehen könnte, insbesondere ein gesetzliches, vertragliches oder richterliches Pfandrecht, und die zugleich zur Unmöglichkeit der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Kaufvertrag im Sinne der Verwirklichung der Übertragung des Eigentumsrechts an der Ware (Übereignung) und deren Übernahme und der Kaufpreiszahlung führen könnten;
  - c) er berechtigt ist, den Kaufvertrag abzuschließen und dass er ferner berechtigt und in der Lage ist, die im Kaufvertrag enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere finanzielle Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 14.2. Der Abnehmer gibt diese Erklärungen zum Tag des Kaufvertragsabschlusses ab und verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass diese Erklärungen wahrheitsgetreu, vollständig, nicht irreführend sind, und dies auch zum Tag des Erwerbs des Eigentumsrechts an der Ware.
- 14.3.** Sollte eine Erklärung des Abnehmers gemäß Ziff. 14.1 dieser Geschäftsbedingungen sich als wahrheitswidrig oder unvollständig erweisen, so ist der Lieferant berechtigt zu verlangen, dass der Abnehmer innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen diesen mangelhaften Zustand behebt. Zugleich entsteht dem Lieferanten gegenüber dem Abnehmer ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,- EUR (in Worten: *zweitausend Euro*).

#### **15. Vertragsbeendigung**

- 15.1. Der Lieferant ist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, falls:
- a. sich eine Erklärung des Abnehmers gemäß Ziff. 14.1 dieser Geschäftsbedingungen als wahrheitswidrig oder unvollständig erweist, und der Abnehmer diesen mangelhaften Zustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Benachrichtigung des Lieferanten behoben hat;

- b. der Abnehmer bei Vertragsabschluss gebeten wurde, eine Garantie für die Erfüllung der aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen einzuräumen und diese Garantie in Wahrheit nicht eingeräumt wurde oder unzulänglich ist;
- c. infolge des Verzugs des Abnehmers im Sinne der Ziff. 13.6 und 12.5 dieser Geschäftsbedingungen dem Lieferanten nicht zuzumuten ist, den Kaufvertrag entsprechend den ursprünglich festgelegten Bedingungen bzw. entsprechend einer durch die Einwirkung der höheren Gewalt hervorgerufenen Vereinbarung der Parteien zu erfüllen;
- d. gegen den Abnehmer ein Antrag auf Auflösung seiner Gesellschaft oder ein Liquidations- bzw. Insolvenzantrag gestellt worden ist;
- e. das Vermögen des Abnehmers Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist oder eine wesentliche Änderung der Kontrolle über sein Vermögen eingetreten ist.

15.2. Der Abnehmer ist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, falls:

- a. gegen den Lieferanten ein Antrag auf Auflösung seiner Gesellschaft oder ein Liquidationsantrag gestellt oder über sein Vermögen die Insolvenz erklärt worden ist;
- b. das Vermögen des Lieferanten Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist oder eine wesentliche Änderung der Kontrolle über sein Vermögen eingetreten ist;
- c. infolge des Verzugs des Lieferanten, wenn im Sinne der Ziff. 13.6 dieser Geschäftsbedingungen dem Abnehmer nicht zuzumuten ist, den Kaufvertrag entsprechend den ursprünglich festgelegten Bedingungen bzw. entsprechend einer durch die Einwirkung der höheren Gewalt hervorgerufenen Vereinbarung der Parteien zu erfüllen.

15.3. Der Rücktritt vom Kaufvertrag wird mit Zustellung einer schriftlichen Rücktrittserklärung der zurücktretenden Partei über den Rücktritt vom Kaufvertrag der jeweils anderen Partei wirksam. In der Erklärung über den Rücktritt vom Kaufvertrag ist der betreffende Rücktrittsgrund namentlich zu benennen.

15.4. Im Falle eines wirksamen Rücktritts vom Kaufvertrag erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Kaufvertrag und die Parteien sind verpflichtet, einander alles herauszugeben, was sie auf der Grundlage des Kaufvertrags oder im Zusammenhang damit von der jeweils anderen Partei erlangt haben. Durch den Kaufvertragsrücktritt bleiben die Schadensersatzansprüche, die Ansprüche auf Verzugszinsen und die Vertragsstrafen sowie die Bestimmungen des Kaufvertrags betreffend die Rechtswahl, die Beilegung der Streite zwischen den Parteien und die Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien für den Fall der Beendigung des Kaufvertrags unberührt.

15.5. In sonstigen Fällen kann der Vertrag im Einvernehmen der Parteien beendet werden.

## **16. Verschwiegenheit**

16.1. Die Parteien verpflichten sich, die Verschwiegenheit über alle vertraulichen Informationen betreffend die jeweils andere Partei zu wahren, die ihnen im Zusammenhang mit den kaufmännischen Verhandlungen oder bei Verhandlungen über den Abschluss des Kaufvertrags bekannt geworden sind, dessen ungeachtet, ob dieser Vertrag zustande gekommen ist oder nicht. Als vertrauliche Informationen gelten jegliche Informationen, die aus Sicht der Konkurrenz bedeutend, bestimmbar, bewertbar und in den betreffenden Geschäftskreisen nicht üblich zugänglich sind, die durch die betreffende Partei als vertraulich gekennzeichnet sind oder falls die Vertraulichkeit der jeweiligen Informationen sich aus ihrem Wesen ergibt.

- 16.2. Als vertraulich gelten ebenfalls die Informationen über Geschäfte zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten.
- 16.3. Der Abnehmer verpflichtet sich, die Herstellercodes der Fahrzeuge, die Karosserienummern bzw. FIN, die Nummern der Fahrzeugbriefe, die Kfz-Kennzahlen der Ware, sonstige Unterlagen bezüglich der Ware, insbesondere Fahrzeugbriefe, Zulassungsbescheinigungen und Übereinstimmungsbescheinigungen (C.o.C.) insbesondere in Medien, im Internet oder in anderen Werbungen öffentlich nicht zu präsentieren und nicht mitzuteilen.
- 16.4. Der Lieferant hat den Kaufvertrag zum Zwecke dessen erfolgreicher Erfüllung in elektronischer oder schriftlicher Form für die Dauer von fünf Jahren zu archivieren und der Kaufvertrag darf unbeteiligten Dritten nicht zugänglich sein.
- 16.5. Diejenige Partei, die gegen ihre Pflicht gemäß Abschnitt 5 dieser Geschäftsbedingungen verstößt, haftet der jeweils anderen Partei für den dadurch verursachten Schaden.

## **17. Rechtswahl und Streitbeilegung**

- 17.1. Auf die Rechtsverhältnisse bzw. auf die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Kaufvertrag, auf ihre Sicherung, auf Änderungen und auf das Erlöschen findet ausschließlich die Rechtsordnung der Tschechischen Republik, namentlich das Gesetz Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung (in diesen Geschäftsbedingungen auch „BGB n.F.“ genannt) Anwendung.
- 17.2. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und der Vorschriften des internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Geschäftsbedingungen ausdrücklich etwas anderes vorsehen.
- 17.3. Falls zwischen den Parteien in Bezug auf den Kaufvertrag, dessen Anwendung oder Auslegung ein Streit entsteht, werden die Parteien alle möglichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Streit gütlich beizulegen.
- 17.4. Sollte der Streit nicht gütlich beigelegt werden können, ist jede Partei berechtigt, bezüglich des Streites ein allgemeines sachlich zuständiges, entsprechend dem Sitz des Lieferanten örtlich zuständiges Gericht der Tschechischen Republik anzurufen.

## **18. Sonstige Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

- 18.1. Die Parteien erklären und versichern, dass keine von ihnen sich im Vergleich zu der jeweils anderen Partei als schwächere fühlt und betrachtet und dass beide Parteien die Möglichkeit hatten, sich mit dem Wortlaut und dem Inhalt des Kaufvertrags und diesen Geschäftsbedingungen vertraut zu machen und dass sie ihren Inhalt verstanden haben, an ihn gebunden sein wollen und sie die Vertragsbestimmungen miteinander hinreichend verhandelt haben. Die Vertragsparteien erklären des Weiteren, dass der Kaufvertrag entsprechend ihrem echten und freien Willen, weder unter Ausnutzung ihrer Zwangslage noch zu/unter offensichtlich nachteiligen Bedingungen abgefasst wurde.
- 18.2. Die Parteien haben ausdrücklich vereinbart und verzichten auf jegliches Recht auf die Aufhebung des Kaufvertrags und auf die Wiedereinsetzung in den ursprünglichen Zustand für den Fall, dass die wechselseitigen Leistungen gemäß dem Kaufvertrag in grobem Missverhältnis zueinander stünden und sie schließen hiermit ausdrücklich die Anwendung der §§ 1788, 1793 – 1795, 1798-1800, 2050, 2108 BGB n.F. aus.
- 18.3. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, seine aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Forderungen an Dritte abzutreten und seine Forderungen mit denen des Lieferanten aufzurechnen.

- 18.4. Der Lieferant ist berechtigt, seine aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Forderungen an Dritte abzutreten und verpflichtet sich, in diesem Falle den Abnehmer jedoch hierüber zu benachrichtigen.
- 18.5. Der Lieferant und der Abnehmer verpflichten sich, einander sämtliche erforderliche Mitwirkung insbesondere im Rahmen der Kontrollen durch die Finanz- oder Zollverwaltung im Zusammenhang mit den zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer getätigten Geschäftsvorfällen zu leisten.
- 18.6. Falls der Abnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat stammt und die Rechnungsstellung mit dem Nullsteuersatz wegen dem Verkauf der Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat vorgenommen wird, verpflichtet sich der Abnehmer, sämtliche geforderten Voraussetzungen für die Durchführung eines wirksamen Geschäftsvorfalles im Rahmen der Gemeinschaft zu erfüllen, insbesondere für die Zwecke der Tätigkeit des betreffenden Geschäftsvorfalles dem Lieferanten seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer („USt.-IdNr.“) mitzuteilen und auch die den Warenverkauf in einen anderen EU-Mitgliedstaat (innergemeinschaftliche Lieferung) nachzuweisenden Unterlagen (ordnungsgemäß ausgefüllte und bestätigte Frachtpapiere, insbesondere den CMR-Frachtbrief, einen Lieferschein einschl. einer ordnungsgemäß ausgefüllten und bestätigten Erklärung über die Anlieferung der Ware in einem anderen Staat für die Zwecke der Kontrollen seitens der tschechischen Behörden) vorzulegen.
- 18.7. Sollte die Rechnungsstellung aus welchem Grund auch immer nicht mit dem Nullsteuersatz durchgeführt werden können, so ist die betreffende Rechnung mit dem in der Tschechischen Republik anwendbaren Mehrwertsteuersatz auszustellen und der Abnehmer ist verpflichtet, den Kaufpreis einschl. des derart festgelegten Mehrwertsteuerbetrags zu bezahlen.
- 18.8. Sämtliche Unterlagen, insbesondere Bestellungen, CMR-Frachtbriefe und Lieferscheine einschl. der Erklärungen des Abnehmers über die Warenübernahme sind durch beide Parteien einander zu bestätigen.
- 18.9. Diese Geschäftsbedingungen liegen in tschechischer, englischer und deutscher Sprache vor. Bei Diskrepanzen zwischen den einzelnen Sprachfassungen ist der tschechische Wortlaut maßgeblich.
- 18.10. Änderungen oder die Aufhebung des Kaufvertrags samt diesen Geschäftsbedingungen bedürfen stets der Schriftform. Der Lieferant ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern, wobei der Abnehmer binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem ihm diese Änderung angezeigt wurde, dem neuen Wortlaut der Geschäftsbedingungen widersprechen kann. Unterlässt er dies, ist der neue Wortlaut der Geschäftsbedingungen für den Abnehmer mit Ablauf der besagten Frist bindend. Sollte der Abnehmer dem neuen Wortlaut der Geschäftsbedingungen innerhalb der vorstehenden Frist schriftlich widersprechen, so bleiben die Geschäftsbedingungen in der bisherigen Fassung wirksam.
- 18.11. Sollte eine Bestimmung des Kaufvertrags samt diesen Geschäftsbedingungen undurchsetzbar, unwirksam, nichtig oder scheinbar sein oder werden bzw. als solche befunden werden, so bleiben dadurch der Kaufvertrag und die Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, innerhalb einer Frist von 7 (in Worten: sieben) Tagen ab Zustellung einer Aufforderung durch die jeweils andere Partei diese Bestimmung durch eine wirksame, durchsetzbare und gültige Bestimmung mit dem gleichen oder ähnlichen Rechtssinn zu ersetzen bzw. den Kaufvertrag und die Geschäftsbedingungen abzuschließen. Das Wirksamwerden des Kaufvertrags und dieser Geschäftsbedingungen im Umfang der wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

Wirksam ab dem 01.01.2022